

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 30

Artikel: Zu den Herbstmanövern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf sich aus dem Gefecht entfernen, der nicht durch schwere Verwundung dazu gezwungen ist. Das Weiterkämpfen eines Verwundeten erweckt bei den Mitkämpfern nie versagendes Pflichtgefühl, unbesiegbaren Geist und hohen soldatischen Mut. Leute, die unverwundet das Schlachtfeld verlassen oder die sich dem Feinde ergeben, bevor sie sich bis aufs äusserste gewehrt haben, begehen eine Tat der Feigheit, die ein Schandfleck, eine unauslöschliche Schmach ist.

Dem Offizier fällt vor allem anheim, die Soldaten zu ermutigen, wenn sich in ihren Reihen Unentschlossenheit und Wankelmüt zeigt, sie anzufeuern im Kampfe auszuharren, bis das Ziel erreicht, der Widerstand des Feindes gebrochen ist. Er sei daher selber ein leuchtendes Beispiel für seine Untergebenen im Trotzen der Gefahr.

Besonders im unglücklichen Gefecht müssen die Offiziere die allergrösste Energie entfalten, um die gestörte Ordnung und den verloren gegangenen Zusammenhang wieder herzustellen, die zerrissenen taktischen Verbände neu zu ordnen und jeden Versuch der Indisziplin und Feigheit zu unterdrücken.

Wer im Gefecht durch Worte, Geberden und feige Handlungen oder auch durch Verweigern des Gehorsams auf den Geist der Truppe oder auf seine Untergebenen einen unheilvollen Einfluss ausübt, soll sofort durch die Waffe des ersten besten anwesenden Offiziers beseitigt werden.

Das ist deutlich gesprochen und zeigt uns so recht klar, wie viel eigentlich vom einzelnen Manne sowohl, als auch vom Offizier verlangt werden muss und was es heisst, Feuerdisziplin, Gefechtszucht zu halten, namentlich aber, wie viel es braucht, um sie zu lehren, zu erlernen und zu handhaben. Gerade wir mit unserer unterbrochenen Dienstzeit müssen noch viel mehr und viel intensiver als dies meist geschieht, darnach streben und trachten, sie unseren Leuten anzuerziehen und einzupflanzen, da die Handhabung derselben, wie in einem früheren Aufsätze („Einzelfeuer und Gruppenführung“ in Nr. 15—17 der Allg. Schweiz. Mil.-Zeitung 1903) gezeigt worden ist, nach den Bestimmungen unseres Reglements ungemein schwierig ist. Feuerdisziplin und Feuerleitung sind überhaupt zwei Begriffe, die geradezu als Prüfstein bei Besichtigungen, als Taxameter für die Kriegstüchtigkeit einer Truppe dienen können. M.

(Schluss folgt.)

Zu den Herbstmanövern.

(Korrespondenz.)

Die schweizerische Presse bringt soeben ein „Mitgeteilt“ betreffend Abgabe von Offiziers-Legitimationskarten für die diesjährigen Herbstübungen des I. Armeekorps. Es dürfte daher

Zeit sein, auf einen Übelstand aufmerksam zu machen, der mit diesen Legitimationskarten im Zusammenhange steht.

In Nr. 36 der „Allg. Schweiz. Militärztg.“ von 1902, Seite 317, ist eine Bekanntmachung aus dem Eisenbahnnamtsblatt abgedruckt, welche sich mit den Legitimationskarten für Offiziere in Zivil befasst und welche folgenden Passus enthält:

„Für Gepäck, Pferde und andere Sendungen, welche allfällig von Offizieren in Zivil aufgegeben werden, haben nicht die Militärtaxen, sondern die gewöhnlichen Taxen Anwendung zu finden.“

Die durch die letztgenannte Bestimmung getroffene Einschränkung ist ein grosser Übelstand, der dem Manöverbesuche durch schweiz. (namentlich berittene) Offiziere jedenfalls in bedauerlichem Masse Eintrag tut, besonders in allen denjenigen Fällen, wo die Manöver in nicht zentral gelegenen Gegenden abgehalten werden.

Vom militärischen Standpunkte aus ist es sehr zu wünschen, dass möglichst viele Offiziere die Manöver als Zuschauer besuchen, da sie hierbei ungemein viel lernen können. Für den Offizier bedeutet aber der Manöverbesuch ein Opfer an Zeit und Geld. Je höher die Auslagen, desto schwerer entschliesst sich der Offizier, zu den Manövern zu reisen und um so notwendiger ist es infolge dessen, dass der Staat sich bemüht, dem Offizier dies so billig wie möglich zu machen. Solches liegt im eigenen Interesse des Staates, wir möchten meinen, es sei seine Pflicht zu helfen wie er kann, wenn unsere Milizoffiziere durch eigene Opfer an Zeit und Geld ihre militärische Ausbildung zu fördern trachten.

Die Bahnen gehören jetzt dem Staat, nicht des Gelderwerbs wegen sind sie verstaatlicht, sondern im allgemeinen Interesse des Staates; deswegen ist die Bestimmung, welche den Offizieren den Besuch der Manöver verteuert, d. h. erschwert, schwer verständlich.

Von massgebender Stelle wird daher hoffentlich bei den Schweiz. Bundesbahnen dahin gewirkt, dass die in Zivil mit Offiziers-Legitimationskarten reisenden Offiziere genau so behandelt werden wie „einzelreisende“ uniformierte Offiziere, welche bekanntlich Pferde, Bediente und Gepäck zu reduziertem Preise (sogen. „Militärtaxe“) befördern können.

Es ist dies um so wichtiger, wenn man in Betracht zieht, dass viele Offiziere für ihre Ausbildung bedeutend weniger, manche fast nichts profitieren, wenn sie zu Fuss im Manövergebiet erscheinen, da sie sich unberitten zu wenig rasch bewegen können. Man denke nur an Stabsoffiziere, Generalstabs-, Kavallerie- und Feldartillerieoffiziere.

Für viele dieser Offiziere wird der Manöverbesuch zu Pferd, der hohen Kosten wegen, aber fast zur Unmöglichkeit, wenn Pferde und Bediente zur Ziviltaxe befördert werden müssen. Der Unterschied zwischen Militär- und Ziviltaxe ist auf grössere Entfernungen ein ganz bedeutender und wird namentlich auffallend gross, wenn man in Betracht zieht, dass noch ein Zuschlag von 40% der Ziviltaxe erhoben wird, falls Expedition verlangt wird, welche bei Offizierspferden — und zwar ohne Zuschlag — Regel ist.

Wer an der Grösse der Preis-Differenz zwischen Militär- und Zivilspedition zweifelt, berechne sich den Unterschied der Transportspesen für 1 bis 2 Pferde und 1 Bedienten für Transporte von Chur, Buchs, St. Gallen, Schaffhausen nach Lausanne, oder von Genf, Pruntrut, Lausanne, Brig nach Zürich, Frauenfeld oder St. Gallen.

Man wird nun vielleicht einwenden, der berittene Offizier könne ins Manövergebiet reiten. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, da bei grössern Entfernungen der Zeitverlust für viele Offiziere mit Rücksicht auf ihre bürgerliche Beschäftigung zu gross würde, wenn sie noch mehrere Tage für Hin- und Rückmarsch verwenden müssten. Ausserdem laufen mehrere Marschstage auch nicht kostenlos ab.

Für die Gewährung der Militärtaxe spricht auch die historische Entwicklung. Früher trugen die Manöverbesucher mit Offiziersgrad die Uniform, konnten daher als „einzelreisende Offiziere“ Pferde, Bediente und Gepäck zur Militärtaxe spedieren. Es ist daher nichts als die logische Konsequenz, wenn der Inhaber einer Offiziers-Legitimationskarte, welche die durch die Uniform eo ipso geleistete Legitimation ersetzen muss, heute — nachdem das Tragen der Uniform, um Verwechslungen vorzubeugen, abgeschafft wurde — bezüglich Transportbedingungen dem uniformierten Offizier gleichgestellt wird.

Eidgenossenschaft.

— Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juli zum Direktor der eidgen. Kriegspulverfabrik Worblausen Herrn E. Schenker, Chef der Munitions- und Pulverkontrolle, gewählt.

— Ernennung. Zum Major der Infanterie wurde ernannt: Hr. Christoph Iselin in Glarus, bisher Hauptmann i. G. Hr. Major Iselin wurde als I. Adjutant dem Armeekorpsstabe IV zugeteilt.

— Änderungen am Ordonnanzgewehr. Der Bundesrat richtete unterm 2. Juli an den Schweiz. Schützenverein folgendes Schreiben:

„In Erwiderung auf Ihre Zuschrift vom 9. Juni abhien teilen wir Ihnen mit, dass wir am 3. gleichen Monats die Verfügung getroffen haben, es sei durch Versuche festzustellen, ob sich die Anbringung der Pistolenschäftung mit eventuell etwas grösserer Kolbensenkung und die Einteilung des Visiers für Distanzdifferenzen von 50 Meter (eventuell unter Annahme eines Visiers nach

Art des neuen deutschen Quadrantenvisiers) am Ordonnanzgewehr empfehle.

Mit der Pistolenschäftung wird dasjenige in weit höherem Masse erreicht, was durch Wiedereinführung des Bügelhakens angestrebt wird, daher kann auf den Bügelhaken verzichtet werden. Den sub Ziffer 2 und 5 Ihrer Zuschrift erwähnten Wünschen ist also für die Versuche Berücksichtigung zuteil geworden.

Ihre weiteren Wünsche gehen dahin, es möchte auch 1. eine geschweifte Kolbenkappe, wie beim Vetterligewehr Mod. 81, 2. ein runder Visiereinschnitt mit rechteckigem Korn und 3. ein verschiebbares Visierblatt eingeführt werden.

Hierzu erlauben wir uns folgendes zu bemerken:

Ad 1. Mit der Pistolengriffform wird auch eine passende Schweifung des Kolbenhalses verbunden und erprobt. Die geschweifte Kolbenkappe des Vetterligewehres machte den Kolben dem der Sportwaffe ähnlich, war aber eine Halbheit wie der Bügelhaken. Damit sie wirklich etwas nütze, sollte die Schweifung so stark sein, dass die untere Kolbenspitze, wie bei der Sportwaffe, unter die Schulter gebracht werden könnte. Eine Schweifung, wie sie das Vetterligewehr besass, bietet auf kurze Entfernungen sehr wenig Vorteile und kann auf grosse Schussweiten sehr unangenehm werden. Nur bei der flachen Kolbenkappe ist die Gewähr vorhanden, dass beim Anschlag auf alle Entfernungen immer ein flaches Stück derselben an der Schulter ruht und diese durch den Rückstoss nicht in empfindlicher Weise trifft. Ein Militärgewehr, das auf Schussweiten bis auf 2000 Meter verwendet werden soll, muss anders gebaut sein, als eine Sportwaffe, mit der man höchstens auf 400 Meter schießt. Mit der Pistolenschäftung ist der Anschlag auch auf kurze Entfernungen bei flacher Kolbenkappe immer noch weit bequemer, als der des Vetterligewehrs. Eine stärkere Wölbung der Kolbenkappe ist daher nicht empfehlenswert.

Ad 2. Das Vetterligewehr 89/96 hatte einen halbkreisförmigen Visiereinschnitt, dieser wurde dann durch einen dreieckigen ersetzt und nun sollte wieder der halbkreisförmige eingeführt werden. Wir geben zu, dass der halbkreisförmige Einschnitt etwas mehr Licht fasst und dadurch dem Punktschützen gestattet, den Punkt in der Scheibe vielleicht etwas besser zu erkennen, auf den die Kornspitze gerichtet ist, es kann aber von einem weniger geübten Scheibenschützen beim dreieckigen Einschnitt besser erkannt werden, ob das Korn in der Mitte des Visiereinschnittes gefasst wird. Vom militärischen Standpunkte aus verdient somit der dreieckige Einschnitt den Vorzug vor dem halbkreisförmigen. Aus diesem Grunde haben wohl auch alle Militärwaffen dreieckige Einschnitte.

Ähnlich verhält es sich mit der Form des Kornes. Das feinere, rechteckige (offenbar auch schmale) Korn mag dem sehr guten Standschützen gewisse Vorteile bieten, für eine Militärwaffe aber ist es zu fein und zu sehr der Gefahr ausgesetzt, verbogen zu werden. Beim Kriegsschiessen braucht der Schütze ein grobes Stück, das er gut sieht. Das jetzige Korn trägt auch dem Sportschiessen Rechnung. Wenn unser Ordonnanzgewehr einzig und allein militärischen Zwecken zu dienen hätte, so wäre die Einführung des breiteren Kornes Kokotovic zu empfehlen, weil es das richtige und rasche Anzielen erleichtert. Darauf muss aber für so lange verzichtet werden, als die Schützen das Beschiessen einer Ringscheibe als den Endzweck der Schiessausbildung betrachten und nicht erkennen, dass auch beim Beschiessen von wagrechten Streifen der Schütze sich auszeichnen kann.